

Ehrenratsordnung

§ 1

Ehrenrat

Den Ehrenrat des HFV bilden die Ehrenmitglieder und die Ehrenfußballwarte.

§ 2

Vorsitzender des Ehrenrates

Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden im Anschluss an den Verbandstag auf die Dauer von jeweils vier Jahren. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstandsvorstand. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Ehrenrates vertreten lassen.

§ 3

Tagung des Ehrenrates

Der Ehrenrat tagt in einer Besetzung von fünf Mitgliedern. Er ist jedoch bei einer Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 4

Zuständigkeit des Ehrenrates

Als Schlichtungsinstanz in den Fällen, die ihm vom erweiterten Präsidium übertragen werden,

§ 5

Verfahren

Für Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung. Über die Kostenverteilung bei einem Vergleich entscheidet der Ehrenrat nach billigem Ermessen.

